

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten - auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird - ausschließlich für alle wie auch immer gearteten Leistungen, die das nicht protokollierte Einzelunternehmen Computerschmied, Inhaber Herr Ing. Florian Schmied, P.B. Rodlbergerstr. 10, 4600 Thalheim bei Wels (im Folgenden: „Computerschmied“, „Übergeber“, „wir“ oder „uns“), erbringt.

Der Kunde wird im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Regelungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder diese ergänzen - insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners - werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Computerschmied Vertragsbestandteil.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote von Computerschmied sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Der Auftrag / die Bestellung des Vertragspartners wird erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Computerschmied angenommen.

3. Kostenvoranschlag

Ein Kostenvoranschlag wird von Computerschmied nach bestem Fachwissen, jedoch ohne Gewähr im Sinne des § 1170a Abs 2 ABGB erstellt, sodass geringfügige Überschreitungen in Rechnung gestellt werden können. Für den Fall, dass sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 10 % des Werklohnes ergeben, sind die Mehrkosten vom Vertragspartner (nach entsprechender Anzeige durch Computerschmied) zu bezahlen. Ein Rücktritt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern nichts anderes vereinbart

ist, sind alle Kostenvoranschläge entgeltlich.

4. Leistungsumfang / Leistungserbringung

a) Leistungsumfang

Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Verkauf diverser Hardware und Software
- Apple und Windows System Support
- Server- & Netzwerklösungen
- Netzwerkinstallationen und Serverschränke
- Mail- & Dateiserver
- Backuplösungen
- Software Entwicklung (Filemaker basierend)
- Hausautomatisierung und Videoüberwachung

b) Leistungserbringung

Die Hardware und Standardsoftware ist in der vom jeweiligen Hersteller gelieferten Form geschuldet, wobei - sofern nichts anderes vereinbart ist - nicht auch zusätzlich Installation, Anleitungen oder Schulungen Vertragsgegenstand sind.

Der Vertragspartner erklärt, sich vorab über die Produkte informiert zu haben und die Produktdetails zu kennen, insbesondere bestätigt er mit Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen in Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme zu sein.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Leistungserbringung auf Basis der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel erfolgt, wobei Computerschmid dem Vertragspartner mitteilen wird, welche Informationen und Unterlagen er benötigt. Es obliegt sodann dem Vertragspartner, die Informationen und

Unterlagen Computerschmied vollständig, zeitgerecht und auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen (= Individualsoftware) ist die – entweder von Computerschmied gegen gesonderte Kostenbekanntgabe auf Basis der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen / Informationen erstellte oder vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte – Leistungsbeschreibung, welche vom Vertragspartner auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen ist. Spätere Änderungswünsche bzw. Ergänzungen können Termin- und Preisänderungen zur Folge haben.

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen sind für das jeweils betroffene Programmpaket spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Vertragspartner abzunehmen (im folgenden auch „Programmabnahme“), welche Programmabnahme in einem Protokoll vom Vertragspartner - nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung mittels der zur Verfügung gestellten Testdaten - zu bestätigen ist.

Die gelieferte Software gilt jedoch jedenfalls als unbeanstandet abgenommen, wenn

- die Frist von vier Wochen ungenützt verstreicht mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes;
- bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Vertragspartner.

Allfällig auftretende Mängel (= Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung) sind vom Vertragspartner Computerschmied umgehend schriftlich zu melden, wobei sich Computerschmied bemühen wird, den Mangel ehest möglich zu sanieren.

Im Fall von schriftlich gemeldeten, wesentlichen Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung (= der Echtbetrieb kann nicht begonnen oder fortgesetzt werden), ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Unwesentliche Mängel berechtigen den Vertragspartner nicht, die Abnahme der Software zu

verweigern.

Vereinbart wird, dass der Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners erfolgt. Darüber hinaus vom Vertragspartner gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert abgerechnet. Versicherungen erfolgen nur, wenn der Vertragspartner dies wünscht und gesondert auf seine Rechnung in Auftrag gibt.

Den Vertragspartner treffen angemessene Mitwirkungspflichten, insbesondere die folgenden:

- die Übermittlung jener Daten, die in die Software eingebunden werden sollen bzw generell, die rechtzeitige Zuverfügungstellung aller für die Herstellung der Software erforderlichen Daten;
- Erstellung einer Leistungsbeschreibung bzw das Versehen mit einem Zustimmungsvermerk;
- die Freigabe einer allfälligen Basisversion;
- die Abnahme der Lieferungen und Leistungen von Computerschmied.

Ganz generell gilt, dass Computerschmied die Wahl obliegt, ob die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen am Standort des Computersystems oder in seinen Geschäftsräumen erfolgt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Leistungen innerhalb der Normalarbeitszeit von Computerschmied erbracht. Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit werden gesondert verrechnet.

Computerschmied obliegt die Wahl, von welchem Mitarbeiter die Leistungen erbracht werden und ist Computerschmied auch berechtigt Dritte bzw. Subunternehmer einzusetzen.

5. Liefertermin

Sämtliche seitens Computerschmied bekanntgegebenen Liefertermine und -fristen sind unverbindlich.

Computerschmied wird sich bemühen, die angegebenen Liefertermine einzuhalten. Der Vertragspartner nimmt aber zur Kenntnis, dass diese nur dann eingehalten werden können, wenn der Vertragspartner rechtzeitig zu den von Computerschmied angegebenen Terminen alle seine Pflichten erfüllt, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen und Informationen (diesbezüglich wird unter anderem auf die Leistungsbeschreibung verwiesen) vollständig zur Verfügung stellt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die nicht von Computerschmied zu vertreten sind, haben keinen Verzug von Computerschmied zur Folge. Daraus resultierende Mehrkosten verpflichtet sich der Vertragspartner zu tragen.

Computerschmied ist berechtigt, Aufträge, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, in Teilen zu erfüllen.

6. Abnahme und Teillieferung

Wie unter Punkt 4. angeführt, trifft den Vertragspartner die Pflicht, die Lieferungen und Leistungen von Computerschmied abzunehmen.

Sämtliche Lieferungen gelten „ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010, sodass insbesondere gelieferte Waren bzw Software mit Übergabe an ein Transportunternehmen als übergeben und abgenommen gelten. Gefahr und Kosten des Transportes trägt der Vertragspartner.

Für den Fall, dass auch Installation vereinbart ist, gilt die Leistung jedenfalls bei Eintritt eines der folgenden Fälle beim Vertragspartner oder Endkunden als abgenommen:

- Bestätigung der Abnahme;
- operative Inbetriebnahme der Lieferung / Leistung;

- Ablauf eines Zeitraums von 4 Wochen nach erfolgter Installation;

Individuell erstellte Software bzw Programmadaptierungen sind für das jeweils betroffene Programmpaket spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Vertragspartner abzunehmen (im folgenden auch „Programmabnahme“), welche Programmabnahme in einem Protokoll vom Vertragspartner - nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung mittels der zur Verfügung gestellten Testdaten - zu bestätigen ist.

Die gelieferte Software gilt jedoch jedenfalls als unbeanstandet abgenommen, wenn

- die Frist von vier Wochen ungenützt verstreicht mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes;
- bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Vertragspartner.

Alle Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.

Computerschmied ist berechtigt, Aufträge, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, in Teilen zu erfüllen, wobei bei Teillieferungen auch Teilabnahmen zulässig sind.

7. Preise

Alle Preise verstehen sich netto (dh die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe sowie allfällige Gebühren werde zusätzlich in Rechnung gestellt) ab Geschäftssitz bzw -stelle von Computerschmied und in EURO.

Bekanntgegebene Preise gelten ausschließlich für den vorliegenden Auftrag.

Leistungen (Organisationsberatung, Reparaturen Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw), die von Computerschmied oder einem von Computerschmied beauftragten Dritten erbracht werden, werden nach Zeitaufwand

verrechnet, wobei Wegzeiten zu 50 % als Arbeitszeit gelten.

Gesondert verrechnet werden (auch beim Verkauf von Hardware und Software):

- die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder nach den jeweils gültigen Sätzen;
- die Kosten von Programmträgern bzw. Material, so etwa CM's, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbankkassetten, Hardware usw.
- Versandkosten (Computerschmied ist berechtigt, sowohl die Art der Versendung als auch das Transportunternehmen auf Kosten des Vertragspartners auszuwählen),
- allfällige Gebühren und sonstige Spesen bzw. Barauslagen.

8. Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, außer es wurden diese rechtskräftig gerichtlich zugesprochen, ist ausgeschlossen.

Die von Computerschmied gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind derart zu bezahlen, dass der Rechnungsbetrag vollständig (ohne jeden Abzug und spesenfrei) innerhalb von 14 Tage ab Erhalt der Rechnung auf dem von Computerschmied bekanntgegebenen Konto einlangt.

Computerschmied ist berechtigt, bei Erfüllung von Aufträgen in Teilen (wie etwa Vorübermittlung der Hardware und späterer Installation, Teillieferungen von Hardware, etc.) Teilrechnungen zu legen.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen insbesondere wegen Nicht- oder Schlechterfüllung zurück zu halten.

Für den Fall, dass Computerschmied einer Zahlung in Raten zustimmt, tritt Terminverlust ein, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung auch nur einer Rate oder eines Teiles davon in Verzug gerät. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte, noch aushaftende Restbetrag

sofort zur Zahlung fällig. Zusätzlich ist Computerschmied berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte noch offene Forderung zuzüglich Zinsen getilgt ist.

9. Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich hiemit (dies auch durch seine Mitarbeiter, Gehilfen, etc) unwiderruflich, über sämtliche ihm von Computerschmied zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur Computerschmied bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von Computerschmied Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich überdies zur Wahrung sämtlicher Rechte von Computerschmied bzw. des Lizenzgebers hinsichtlich dessen Leistungen, Produkte und Software, insbesondere der gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte mitsamt dem Recht auf Urhebervermerk sowie zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der geltenden Fassung bzw. der DSGVO.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Computerschmied oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung nach Angebotslegung von Computerschmied aufrecht.

10. Umfang und Nutzung

Der Vertragspartner erhält nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts das nicht übertragbare, nicht ausschließliche und nicht unterlizenzierbare Recht, die Individualsoftware für die im Vertrag definierte Hardware im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden und sämtliche auf Basis des Vertrages von Computerschmied erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen.

Alle übrigen Rechte bleiben bei Computerschmied; der Vertragspartner erwirbt insbesondere durch die Mitwirkung bei der Herstellung der Software keine Rechte über die im Vertrag festgelegte Nutzung. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Vertragspartner nur gestattet, wenn in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und wenn sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke unverändert übernommen werden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Hinweise auf die Urheberschaft von Computerschmied auf der Benutzeroberfläche der Software ohne Zustimmung von Computerschmied zu entfernen.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass jede Verletzung der Urheberrechte von Computerschmied Schadenersatzansprüche zur Folge hat, wobei nicht nur der positive Schaden, sondern auch der entgangene Gewinn zu ersetzen ist.

Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Vertragspartner gegen Kostenvergütung bei Computerschmied zu beantragen. Kommt Computerschmied dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden, wobei Missbrauch Schadenersatz zur Folge hat.

Bei Standardsoftware bzw. Software, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist, richtet sich der Umfang der Nutzungsrechte nach den Vorgaben des Lizenzinhabers (Hersteller).

11. Eigentumsvorbehalt

Computerschmied liefert ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt, sodass die von Computerschmied gelieferte Hardware bzw. Software bis zur vollständigen Bezahlung durch den Vertragspartner im Eigentum von Computerschmied bleibt.

Das Nutzungsrecht steht dem Kunden erst dann zu, wenn er das vereinbarte bzw zustehende Entgelt vollständig entrichtet hat.

Eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder sonstige sachenrechtliche Verfügung von / über Waren bzw eine Veräußerung, Vermietung oder Veröffentlichung oder das Anfertigen von Kopien der Software durch den Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Computerschmied nicht gestattet.

12. Verzug

a) Verzug von Computerschmied

Sämtliche seitens Computerschmied bekanntgegebenen Liefertermine und -fristen sind unverbindlich.

Computerschmied wird sich bemühen, die angegebenen Liefertermine einzuhalten.

Ein - mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machende - Rücktritt vom Vertrag durch Vertragspartner wegen Verzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen, mindestens aber 4-wöchigen Nachfrist möglich. Das Rücktrittsrecht umfasst nur den Teil der Leistung, mit dem Computerschmied in Verzug ist.

Umstände, die nicht in der Sphäre von Computerschmied liegen, wie höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrern, berechtigen Computerschmied zur Neufestsetzung des Liefertermins ohne dass hiedurch Verzugsfolgen ausgelöst würden.

b) Verzug des Vertragspartners

Computerschmied ist im Fall des Zahlungsverzuges - unbeschadet des Computerschmied zustehenden Rücktrittsrechtes (die fristgerechte Zahlung durch den Vertragspartner bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch Computerschmied) - nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen; überdies werden Verzugszinsen im gesetzlichen

Ausmaß verrechnet.

Der Vertragspartner verpflichtet sich überdies, Computerschmied den entstandenen Schaden im Ausmaß des positiven Schadens, wie auch des entgangenen Gewinns zu ersetzen.

c) Annahmeverzug

Im Fall des Annahmeverzugs des Vertragspartners ist Computerschmied berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

Der Vertragspartner hat Computerschmied jedenfalls alle durch den Verzug entstandenen Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, insbesondere ist Computerschmied berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners zu lagern und verpflichtet sich der Vertragspartner zum Zahlung einer Lagergebühr von 3 % des Rechnungsbetrages zuzüglich USt, mindestens aber € 20,00 pro angefangenem Kalendertag.

13. Stornierung

Stornierungen durch den Vertragspartner sind nur im Falle vorheriger schriftlicher Zustimmung von Computerschmied möglich.

Stimmt Computerschmied einer Stornierung zu, ist er berechtigt, zusätzlich zu den erbrachten Leistungen, aufgelaufenen Kosten und sonstigen Aufwendungen, eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

14. Gewährleistung / Schadenersatz

Computerschmied haftet weder aus dem Titel der Gewährleistung noch aus dem Titel des Schadenersatzes in folgenden Fällen:

- wenn Fehler, Störungen oder Schäden auf unsachgemäße Bedienung, geänderten Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträgern, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von en Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind;
- wenn Programme durch den Vertragspartner bzw. von - von diesem beauftragten oder ihm zuzurechnenden - Dritten nachträglich verändert wurden;
- wenn die Software nicht unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation, insbesondere die Software nicht auf dem im Vertrag beschriebenen bzw. vom Hersteller vorgegebenen Betriebssystem genutzt wird;
- wenn der Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter oder ihm zurechenbarer Dritter Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
- wenn der Vertragspartner den Fehler nicht ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt bzw. der Vertragspartner Computerschmied nicht alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

Bilden Änderungen oder Ergänzungen bestehender Programme den Vertragsgegenstand, so bezieht sich auch die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung; die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe.

Der Vertragspartner hat das Vorliegen der behaupteten Mängel im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

Den Vertragspartner trifft eine Prüfpflicht der Produkte auf ihre Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit unmittelbar nach Lieferung bzw. Installation. Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen.

Computerschmied obliegt die Wahl, ob er seinen Gewährleistungspflichten durch

Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung nachkommt.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge und im Falle des Vorliegens aller sonstigen Voraussetzungen werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Vertragspartner Computerschmied alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Sofern Computerschmied Leistungen außerhalb seiner Gewährleistungs- und / oder Schadenersatzpflichten erbringt, werden diese gesondert verrechnet.

Insbesondere werden Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die nicht von Computerschmied zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen, Ergänzungen sowie die Behebung von Mängeln - wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Vertragspartner selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind - von Computerschmied gesondert verrechnet.

§ 933b ABGB findet keine Anwendung.

Zum Schadenersatz ist Computerschmied in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Computerschmied ausschließlich für Personenschäden. Dies gilt auch für Schäden, die auf von Computerschmied beigezogene Dritte zurückzuführen sind.

Die Haftung von Computerschmied verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger durch den Vertragspartner.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet Computerschmied nicht.

Computerschmied haftet insbesondere nicht für aus einer fehlerhaften Software resultierenden Folgeschäden.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass allein der Vertragspartner verpflichtet und dafür verantwortlich ist, seine Daten laufend zu sichern. Computerschmied haftet daher nicht für den allfälligen Verlust von Daten oder daraus resultierender Schäden, sei es im Zuge einer Reparatur, Überprüfung, Wartung, im Zuge der Nutzung durch den User oder aufgrund eines Hardware- oder Softwarefehlers etc, und zwar auch insbesondere dann nicht, wenn die Datensicherung durch Computerschmied aus Kulanz und unverbindlich eingestellt wurde.

Der Vertragspartner erklärt, dass er von Computerschmied darüber belehrt wurde und hiermit noch einmal wird, dass die Installation einer Datensicherung unerlässlich ist.

Selbst wenn die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart wurde und überhaupt eine Haftung nach den vorigen Bestimmungen dem Grunde nach besteht, ist die Haftung für den Verlust von Daten für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch mit € 10.000,00. Weitergehende Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vertragspartner ist im Falle der Einrichtung einer Datensicherung verpflichtet, die Datensicherung laufend zu überprüfen, um allfällige Schäden infolge Ausfalls der Datensicherung hintanzuhalten. Insoferne kann Computerschmied nicht für Schäden zur Haftung herangezogen werden.

Computerschmied haftet auch nicht für Schäden, die aus einem allfälligen Hackerangriff resultieren. Computerschmied kann insoferne auch nicht für die Erlangung der Daten durch Dritte, insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht, verantwortlich gemacht werden.

Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bekannt gegebenen Daten und Informationen und hält Computerschmied diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

Soferne, warum auch immer, eine von Computerschmied zu zahlende Pönale vereinbart

wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehenden Ansprüchen aus welchem Rechtsgrund auch immer ist ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist 4600 Wels.

16. Gerichtsstand und Rechtswahl

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz in 4020 Linz vereinbart. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Weitere Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.